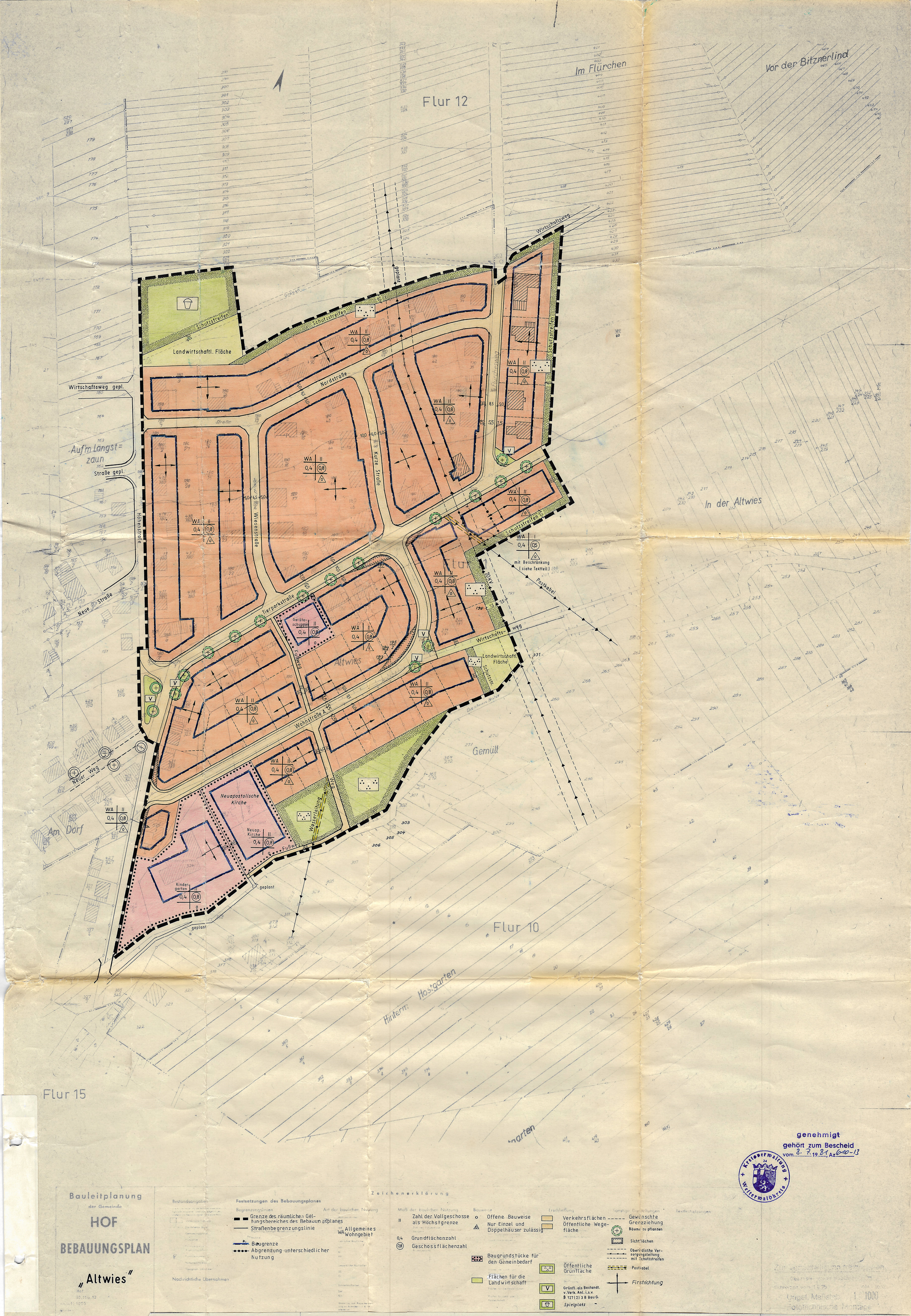

genehmigt
gehört zum Bescheid
vom 8. 7. 1981 Az. 610-13

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

Bauleitplanung
der Gemeinde
HOF
BEBAUUNGSPLAN
„Altwies"

Hof
10.11 u. 12
1:1000

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl

Bauweise
- o Offene Bauweise
- Δ Nur Einzel und Doppelhäuser zulässig

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Flächen für die Landwirtschaft

Erschließung
- Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegefläche

Öffentliche Grünfläche

V Grünfl. als Bestandt. v. Verk. Anl. i.s.v. § 127 (2) 3 B Bau G.

Spielplatz

Sonstige Darstellungen
- Gewünschte Grenzziehung
- Bäume zu pflanzen
- Sichtflächen
- Oberirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen
- Postkabel
- Firstrichtung

Textfestsetzungen

Zur Vervielfältigung freigegeben
Bezirksregierung Koblenz
Schreiben vom 14.7.75 Az. 10 0
Ungef. Maßstab 1 : 1000
Fotogrammetrische Montage

Der Stadtrat Gemeinderat hat am 9.8.1974 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung diess Bebauungsplanes beschlossen.
Am 16.2.1977 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Gemeinde Hof — Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Hof, den 6.8.81
Gemeinde- Stadtverwaltung
Schow
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.1.81 bis 12.2.81 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.12.80 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gemeinde Hof — Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Hof, den 6.8.81
Gemeinde- Stadtverwaltung
Schow
(Bürgermeister)

Der Stadtrat Gemeinderat hat am 16.3.1981 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBauG — einschließlich der eingetragenen Änderungen — als Satzung beschlossen.

Gemeinde Hof — Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Hof, den 6.8.81
Gemeinde- Stadtverwaltung
Schow
(Bürgermeister)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG am 8.7.81 durch Kreisverwaltung 610-13 genehmigt worden.

Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Bad Marienberg, den
Im Auftrage

Die Genehmigung (Az 610-13) vom 8.7.81 ist am 6.8.81 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemeinde Hof — Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Hof, den 6.8.81
Gemeinde- Stadtverwaltung
Schow
(Bürgermeister)